

§ 11 EisBV

EisBV - Eisenbahnbuchverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

Grundbuchsabschriften über die Grundeinlage und die zugehörigen Teileinlagen gelten als Abschrift über eine einzige Einlage.

In Kraft seit 13.03.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at